



Februar 2013

An alle
Mitglieder und Gäste

Information Nr. 01/13

Liebe Angehörigenvertreter/innen und Gäste,

das Jahr 2013 wird uns durch das Ergebnis der Wahl in Niedersachsen und die im September bevorstehende Bundestagswahl vermutlich einigen Stillstand in Bezug auf politische Entscheidungen beschieren. Im Wahljahr werden wir es noch mehr als sonst mit unerfüllbaren Forderungen der Opposition und kaum haltbaren Absichtserklärungen und Versprechen der Regierung zu tun haben. Es wird sicher vieles gesagt und geschrieben werden, was die Zeit nicht wert ist, die man zum Zuhören oder Lesen benötigt. Bleiben Sie aktiv, kritisch und furchtlos! Allen ein gutes Jahr 2013!

In eigener Sache

Zunächst ein Hinweis auf unsere nächste **Mitgliederversammlung am 13./14. April 2013:**

Ort: Potsdam

Referent: Herr Markus Kurth, behindertenpolitischer Sprecher der Bundestagsfraktion der Grünen

Thema: Beeinträchtigung und Alter. Was tun für und mit Menschen mit Beeinträchtigung im Alter – innerhalb und außerhalb von Wohneinrichtungen und Werkstätten

Informationen: sind auf unserer Homepage www.babdw.de / Termine zu finden.

Einladungen und Anmeldeformulare: sind ebenfalls dort hinterlegt.

Gäste: sind wie immer (auch evtl. nur für den Samstagnachmittag) herzlich willkommen!

Der Dank für Spenden wurde ja schon in der Dezember-Info ausgesprochen. Heute gibt es für Sie die erste Information im Jahr 2013 und für uns dadurch die ersten Kosten. Deshalb legen wir für alle Empfänger, die keinen E-Mail-Anschluss haben und die Info mit der Briefpost geschickt bekommen, wieder einen Überweisungsträger ein. Auch kleine Beträge von allen helfen uns, unsere Arbeit unabhängig zum Wohl der Menschen mit Beeinträchtigung weiter fortsetzen zu können.

Hinweis auf das Webportal des BMAS

Seit 2009 besteht das Webportal des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. Im August 2012 ist ein neuer Flyer „einfach teilhaben“ mit der Bestellnummer A 391 erschienen. Der Flyer gibt auch Auskunft über die Nummern des Bürgertelefons, bei dem Sie Informationen zu den verschiedensten Sachbereichen erhalten können. Hier drei Internetadressen: <http://www.bmas.de>, www.einfach-teilhaben.de und www.budget.bmas.de.

Aufwandsentschädigung für rechtliche Betreuer

Alle Jahre wieder finden Sie hier den Hinweis, das Ihnen für das abgelaufene Betreuungsjahr eine Betreuerpauschale von pauschal 323,00 € zusteht, die Sie auf Antrag erhalten, wenn Sie vom Gericht bestallter rechtlicher Betreuer sind. Zu beachten ist, dass die oder der Betreute mittellos sein muss. Im entsprechenden Merkblatt des Landes NRW (1) heißt es unter „Erstattungsverfahren“ dazu:

Mittellosigkeit liegt vor, wenn die laufenden Einkünfte d. Betroffenen dem Sozialhilfesatz entsprechen bzw. den zweifachen Eckregelsatz ... zuzüglich Kosten der Unterkunft und Familienzuschlag nicht übersteigen.

Dazu einige Hinweise:

- x Der zweifache Eckregelsatz beträgt für 2012 nach der Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2012 vom 17. Oktober 2011 748.00 Euro. Außerdem darf das Vermögen des Betreuten den Schonbetrag von 2600.00 € nicht übersteigen.
- x Wenn Vermögen vorhanden oder das Einkommen zu hoch ist, muss der Betreute die Kosten des Betreuers tragen.
- x Der Antrag ist formlos schriftlich an das zuständige Betreuungsgericht zu stellen, und zwar innerhalb von drei Monaten im neuen Jahr – d. h. bis zum 31. März – wenn Betreuungsjahr und Kalenderjahr identisch sind. Der Anspruch auf Zahlung der Aufwandspauschale erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist, geltend gemacht wird.
- x Sind höhere Aufwendungen entstanden, kann anstelle der Pauschale auch Ersatz in Höhe der tatsächlich entstandenen Auslagen beansprucht werden. Dann müssen aber alle Kosten einzeln nachgewiesen werden, nicht nur die über 323.- Euro hinausgehenden.
- x Werden mehrere Personen betreut, kann natürlich für jede(n) Betreute(n) eine Pauschale beantragt werden.
- x Sind Mutter und Vater gleichberechtigte Betreuer, erhält jeder den Betrag, ist z. B. der Vater Ersatzbetreuer für den Fall, dass die Mutter als Betreuerin ausfällt, gibt es einen Anteil des Betrages.
- x Einen entsprechenden Musterbrief finden Sie auf unserer Homepage: (2), den können Sie benutzen, sofern Ihnen nicht vom zuständigen Amtsgericht bereits ein entsprechender Vordruck zugestellt wurde.

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde

Am 18 Juli 2012 legte das Bundesjustizministerium diesen Referentenentwurf (3) vor. Sinn und Zweck des Entwurfs werden unter dem Titel „Problem und Ziel“ dargestellt. Im ersten Absatz ist folgendes zu lesen:

Auch nach Inkrafttreten des Zweiten Betreuungsrechtsänderungsgesetzes vom 21. April 2005 (BGBl. I S. 1073) im Juli 2005 sind die Betreuungszahlen - wenn auch tendenziell abflachend - weiter gestiegen. Die Zahl der rechtlichen Betreuungen stieg bundesweit von etwa 1 200 000 am Jahresende 2005 auf über 1 300 000 am Ende des Jahres 2010. Zugleich sind auch die mit den Betreuungszahlen verbundenen Ausgaben der Landesjustizhaushalte bundesweit weiter gestiegen. Da jede Betreuung gegebenenfalls auch ein Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht ist, darf ein Betreuer nur bestellt werden, wenn die Betreuung erforderlich ist. Ziel des Gesetzesentwurfes ist es, der steigenden Zahl von Betreuungen durch die Stärkung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der praktischen Anwendung zu begegnen.

Dieser Text findet sich wörtlich auch als erster Absatz der Begründung dieses Entwurfes wieder. Am Ende des dritten Absatzes heißt es dann:

Die gesetzlichen Regelungen sollen damit auch einen Beitrag dazu leisten, dem Anstieg der Betreuungskosten entgegenzuwirken, die im Wesentlichen von der Anzahl der Betreuungen insgesamt und von dem Anteil der beruflichen Betreuungen abhängen.

Also geht es in erster Linie wieder einmal eindeutig um die Kosten. Sie müssen gesenkt werden, auch wenn die Gesamtzahl der Betreuungen entweder nur dadurch vermindert werden kann, dass

- ✓ die jeweils für die Beurteilung Verantwortlichen weniger genau auf die wirklich vorhandenen Defizite der Betroffenen schauen,
- ✓ die Beurteilungskriterien verändert oder verschärft werden und /oder
- ✓ bei der Beratung des Betroffenen die Notwendigkeit einer Betreuung als weniger wichtig dargestellt wird, als sie in Wirklichkeit ist. Denn weitere Möglichkeiten, den Volljährigen zu unterstützen, sollen nach BGB § 1896 Abs. 2 dann wahrgenommen werden, wenn sie „durch andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können.“

Denn es muss doch davon ausgegangen werden, dass bisher auch schon nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen (z. B. BGB § 1896, Abs. 1a und 2) gehandelt wurde und keine unnötigen Betreuungen verfügt worden sind.

Das erstrebte Ziel soll nun z. B. dadurch erreicht werden, dass

- ✓ die Betreuungsbehörde immer vor der Bestellung eines Betreuers eingeschaltet werden muss,
- ✓ qualifizierte Kriterien für den Bericht der Betreuungsbehörde festgelegt werden sollen,
- ✓ die Aufgaben der Betreuungsbehörde im Gesetz konkretisiert werden und
- ✓ die Wahrnehmung der Aufgaben durch Fachkräfte gesetzlich festgelegt wird.

(Frei formuliert nach den Angaben im Gesetzentwurf)

Zu den im Gesetz neu festzulegenden Aufgaben der Betreuungsbehörde gehört auch die Beratung. Dabei ist dann natürlich besonders auf andere Hilfen hinzuweisen, bei denen keine Betreuung benötigt wird.

(Entwurf § 4 Betreuungsbehördengesetz)

Die Zielrichtung der Beratung ist also eindeutig klar.

Es verwundert nicht, dass im Rechtsdienst der Lebenshilfe, dessen Herausgeber u. a. auch BeB und Caritas sind, diese Punkte positiv gesehen werden. Andere, wie z. B. die Konkretisierung der Aufgaben der Betreuungsvereine, der weiterhin nicht aufgehobene Ausschluss vom Wahlrecht für Betreute, für die eine Betreuung für alle Bereiche angeordnet wurde, oder die Verknüpfung des Sachverständigengutachtens mit dem Bericht der Betreuungsbehörde werden kritisch gesehen. Sie finden diesen Kommentar im Rechtsdienst Nr. 3 /2012 auf den Seiten 106 bis 108.

Insgesamt ist aus unserer Sicht festzustellen, dass

- ✓ zu jedem anderen Menschen, der dem Betroffenen hilft, Dinge zu erledigen, die er allein nicht erledigen kann, mit der Zeit ein Abhängigkeitsverhältnis entsteht, das auch zu seinem Schaden ausgenutzt werden kann.
- ✓ ein rechtlicher Betreuer dem jeweiligen Gericht für sein Tun und Lassen verantwortlich ist und darüber regelmäßig Rechenschaft ablegen muss, die anderen Helfer jedoch nicht.
- ✓ jeder Helfer, der für einen anderen Menschen mit Beeinträchtigung etwas (bei Behörden, Ärzten, Banken) erledigen will, gefragt wird, ob er denn Betreuer sei. Wenn das nicht der Fall

ist, hat er keine Chance. Ist dann schon eine evtl. schlimme Sache vorgefallen, die geregelt werden muss, steht der Geschädigte allein da.

- ✓ Eine Betreuung – richtig verstanden und gehandhabt – ist für den Betreuten oft weder eine Einschränkung seiner Rechte noch eine Bevormundung, sondern eine große Hilfe.
- ✓ Der Betreute wird durch eine Betreuung nicht geschäftsunfähig!

Zur Information hier noch zwei Absätze von § 1896 BGB:

(1a) Gegen den freien Willen des Volljährigen darf ein Betreuer nicht bestellt werden.

(2) Ein Betreuer darf nur für Aufgabenkreise bestellt werden, in denen die Betreuung erforderlich ist. Die Betreuung ist nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen durch einen Bevollmächtigten, der nicht zu den in § 1897 Abs. 3 bezeichneten Personen gehört, oder durch andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können.

Merkzeichen „B“ auf dem Behindertenausweis

Hier ein Hinweis auf ein seit einigen Jahren gelöstes Problem:

Seit dem 12.12.2006 ist die Frage geklärt, welche Bedeutung das Merkzeichen „B“ auf dem Schwerbehindertenausweis hat. Das „B“ beinhaltet die **Berechtigung, nicht die Verpflichtung** eine Begleitung zu haben. Wenn das nicht wo wäre, würde ja aus dem Nachteilsausgleich eine große Einschränkung werden. Der letzte Satz schließt jede Diskriminierung aus.

Zur Information noch § 146 (2) SGB IX:

(2) Zur Mitnahme einer Begleitperson sind schwer behinderte Menschen berechtigt, die bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln in Folge ihrer Behinderung regelmäßig auf Hilfe angewiesen sind. Die Feststellung bedeutet nicht, dass die schwer behinderte Person, wenn sie nicht in Begleitung ist, eine Gefahr für sich oder andere darstellt.

(Unterstreichungen durch BABdW)

Forderungen für die kommende Legislaturperiode

Da im September die Abgeordneten des Bundestages neu gewählt werden, kommt jetzt wieder die Zeit der Wahlprüfsteine und Forderungen. Der Deutsche Behindertenrat hat zum Welttag der Menschen mit Behinderung am 03.12.2012 für die nächste Legislaturperiode Forderungen zu 10 Themenbereichen veröffentlicht (4). Themen sind u. a. Bildung, Arbeit, Wahlrecht, Pflege und Assistenz sowie Barrierefreiheit. Es lohnt sich, diese Forderungen zu lesen, es könnten zum Teil unsere sein.

Fremdnützige Forschung an nicht einwilligungsfähigen Personen

Unter dem Datum vom 17. Juli 2012 wurde der „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über klinische Prüfungen mit Humanarzneimitteln und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/20/EG“ (5) veröffentlicht. Er umfasst 115 Seiten und es ist einfach nicht möglich, den gesamten Entwurfsvorschlag genau durchzuarbeiten und zu kommentieren. Deshalb wird hier auch Bezug genommen auf eine gemeinsame Stellungnahme der Diakonie und des BeB vom 24.10.2012 (6).

Zum Hintergrund und zur Begründung der Entstehung des Vorschlags heißt es in diesem Papier:

Die Richtlinie 2001/20/EG hat erhebliche Verbesserungen bei der Sicherheit und ethischen Vertretbarkeit klinischer Prüfungen in der EU und bei der Zuverlässigkeit der Daten aus diesen Prüfungen bewirkt. Jedoch ist die Richtlinie über klinische Prüfungen wohl auch der am meisten kritisierte EU-Rechtsakt auf dem Gebiet der Arzneimittel. Kritik kommt von

allen Interessenträgern - Patienten, Wirtschaft und wissenschaftliche Forschung.

Die verfügbaren Daten untermauern diese Kritik:

- Die Zahl der Anträge für klinische Prüfungen ging von 2007 bis 2011 um 25 % zurück.
- Die Kosten für die Durchführung klinischer Prüfungen sind gestiegen. Die Sponsoren aus der Wirtschaft benötigen heute doppelt so viel Personal (+107 %) für die Bearbeitung des Verfahrens zur Genehmigung einer klinischen Prüfung wie vor der Einführung der Richtlinie 2001/20/EG; bei kleineren Unternehmen schlägt die Erhöhung des Personalbedarfs noch drastischer zu Buche. Bei den nicht kommerziellen Sponsoren hat die Verschärfung der verwaltungstechnischen Anforderungen durch die Einführung der Richtlinie 2001/20/EG zu einer Erhöhung der Verwaltungskosten um 98 % geführt. Außerdem sind die Versicherungsprämien für Sponsoren aus der Wirtschaft seit Einführung der Richtlinie 2001/20/EG um 800 % gestiegen.
- Die durchschnittlich benötigte Vorlaufzeit vor Beginn einer klinischen Prüfung hat sich um 90 % auf 152 Tage verlängert.

Also auch hier wieder die Finanzen! Nun ist ja gegen Versuche, Kosten einzusparen, nichts einzuwenden, wenn die vorgesehenen Vereinfachungen nicht dazu führen würden, gleichzeitig wieder bisher geltende (ethische) Grundsätze und Bestimmungen zu lockern. Kritisiert werden von Diakonie und BeB – und diese Kritik kann man nur unterstützen – vor allem die Artikel 28 Nr. 1a und 1c sowie Artikel 30 Nr. 1c und 1h.

Hier geht es um die Genehmigung von Forschung an Personen, die nicht in der Lage sind, selbst über ihre Einwilligung dazu zu entscheiden.

Artikel 28 Abs. 1: Eine klinische Prüfung darf nur unter folgenden Voraussetzungen durchgeführt werden:

- ◆ Artikel 28 Nr. 1a:
Der erwartete therapeutische Nutzen und der Nutzen für die öffentlich Gesundheit überwiegen die vorhersehbaren Risiken und Nachteile;
Im Arzneimittelgesetz gilt bisher der Grundsatz, dass ein zu erprobendes Arzneimittel nur dann einem nicht einwilligungsfähigen Menschen gegeben werden darf, wenn es gilt, das Leben der betroffenen Person zu retten, seine Gesundheit wieder herzustellen oder ihr Leiden zu erleichtern. (Arzneimittelgesetz (AMG) § 41 Abs. (3))
Im Entwurf wird aber eine enorme Erweiterung vorgeschlagen. Welcher Konzern würde zugestehen, dass ein vom ihm gewünschtes Forschungsvorhaben nur dem eigenen Verdienst, nicht aber der „öffentlichen Gesundheit“ dient?
- ◆ Artikel 28 Nr. 1c:
Der Proband, oder, falls der Proband nicht in der Lage ist, eine Einwilligung nach Aufklärung zu erteilen, sein rechtlicher Vertreter, hat eine Einwilligung nach Aufklärung erteilt;
Hier ist der rechtliche Vertreter frei, seine Zustimmung zu geben, wenn der Betroffene seine Einwilligung nicht geben oder verweigern kann. Der rechtliche Vertreter sollte aber auch an nicht verbale Meinungskundgaben und an die Vorgaben des AMG § 41 (3) gebunden sein.

Artikel 30 Abs. 1: Nicht einwilligungsfähige Probanden dürfen ... nur dann an klinischen Prüfungen teilnehmen, wenn außer den in Artikel 28 aufgeführten Voraussetzungen auch folgende Bedingungen erfüllt sind:

- ◆ Artikel 30 Nr. 1c:
der ausdrückliche Wunsch eines nicht einwilligungsfähigen Probanden, der in der Lage ist, sich eine Meinung zu bilden und diese Informationen zu beurteilen, nicht an der klinischen Prüfung teilzunehmen oder seine Teilnahme daran zu irgendeinem Zeitpunkt zu beenden, wird vom Prüfer beachtet;
Was ist mit den Personen, die nicht ausdrücklich ihre Ablehnung kundgeben können? Hier

kann der Betreuer zustimmen. Die heute gültigen rechtlichen Bestimmungen des AMG müssten wohl nicht mehr beachtet werden (s. o.).

◆ Artikel 30 Nr. 1h:

es gibt Gründe zu der Annahme, dass die Teilnahme an der Prüfung für den nicht einwilligungsfähigen Patienten einen Vorteil zur Folge haben wird, der die Risiken überwiegt, oder überhaupt kein Risiko mit sich bringt.

Bisher muss eine „begründete Erwartung“ vorliegen (AMG § 41 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2). „Gründe zu der Annahme“ sind leicht zu finden, wenn ein Konzern ein Forschungsprojekt durchzuführen gedenkt. Auch hier wird der Schutz der Menschen, die nicht selbst in der Lage sind, ihre Anliegen zu vertreten, kräftig aufgeweicht.

Ein fataler Vorschlag findet sich auch auf Seite 5 unter „Genehmigungsverfahren ...“ im letzten Spiegelpunkt des ersten Absatzes:

- ◆ Wird eine klinische Prüfung nach ihrer Genehmigung geändert, muss diese Änderung nur dann genehmigt werden, wenn sie wesentliche Auswirkungen auf die Sicherheit oder Rechte der Probanden oder auf die Zuverlässigkeit und Solidität der im Rahmen der klinischen Prüfung gewonnenen Daten hat.

(Unterstreichung - BABdW)

Hier wird doch jeder willkürlichen Interpretation Tür und Tor geöffnet! Was genau sind denn wesentliche Auswirkungen – hierüber lässt sich trefflich streiten. Es wird doch häufig in allen möglichen Zusammenhängen von den Verantwortlichen behauptet, alles sei nicht so schlimm.

Die Vermutung wird erlaubt sein, dass die entsprechend interessierten Lobbyisten wieder erfolgreiche Arbeit geleistet haben. Lesen Sie bitte auch den § 41 des AMG! (7)

Grundlagenpapier der Bund-Länder-Arbeitsgruppe

In der vorletzten BABdW-Information des vergangenen Jahres (Nr. 05/2012 www.babdw.de) war das Grundlagenpapier der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen“ schon ausführlich Thema der Berichterstattung. In Nr. 06/2012 wurden dann zwei Stellungnahmen dazu vorgestellt, nämlich die der BAG:WfbM und die Erste Bewertung durch die Caritas. Hier soll noch auf die Stellungnahme der BAG Freie Wohlfahrts-pflege e. V. (BAGFW) hingewiesen werden. Sie ging als Brief am 02. November 2012 an die zuständigen Ministerien des Bundes und der Länder Rheinland-Pfalz und Niedersachsen.

Hier eine kleine Auswahl wichtiger Forderungen aus dem Papier:

Themenkomplex „Arbeitsleben“

- Die Umsetzung der BRK erfordert, den Begriff "Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung" zu streichen. Es ist ein Rechtsanspruch auf Leistungen der beruflichen Bildung und der Teilhabe am Arbeitsleben unabhängig von Art und Schwere der Behinderung sicherzustellen.

Diese Forderung ist uneingeschränkt zu begrüßen.

- Die Einführung von „anderen Leistungsanbietern“ ist im Hinblick auf die damit verbundene Verbesserung des Wunsch- und Wahlrechtes zu begrüßen. Dabei ist es dringend erforderlich, die Qualität der Angebote zu sichern und zu entwickeln. Die fachlichen Anforderungen und Standards sind im Rahmen einer bundesweit einheitlichen Verordnung zu beschreiben. Diese Forderung ist sehr kritisch zu sehen! Nach aller Erfahrung ist das Bestreben der „anderen Anbieter“, selbst Geld zu verdienen; da bleiben Qualität und Fachlichkeit mit großer Wahrscheinlichkeit auf der Strecke. Wer von den Betroffenen ist denn in der Lage, die Qualität seines von ihm gewählten freien Anbieters zu beurteilen und sich gegebenenfalls

auch entsprechend zu wehren?

- Der Fachausschuss oder ein vergleichbares Gremium ist zu erhalten und in die Systematik eines Gesamtplanes einzubinden.

Warum ein vergleichbares Gremium? Die Fachausschüsse haben sich bewährt!

Themenkomplex „Bedarfsermittlung“:

- Beratungs- und Bedarfsfeststellungsaufgaben sind von der Leistungsbewilligung bzw. den leistungsregulierenden Aufgaben der Kosten- und Systemsteuerung zu trennen. Eine vollumfängliche Aufgabenübernahme der Beratung, Bedarfsfeststellung, Leistungsbewilligung, Wirkungskontrolle, Kosten- und Systemsteuerung durch den Sozialleistungsträger wird abgelehnt.

Dem ist zuzustimmen! Wenn derjenige, der am Ende bezahlen muss, auch mitbestimmt, wie hoch der Betreuungsbedarf ist, wird er immer seinen Etat im Hinterkopf haben.

Themenkomplex „Zuordnung von Leistungen“:

- Eine „Kappungsgrenze“ bei den behinderungsbedingten Mehrbedarfen bzw. Deckelung des zusätzlichen Bedarfs wird abgelehnt.

- Die BAGFW lehnt weiterhin eine Regelung zur Ausweitung des Initiativrechtes auf den Sozialhilfeträger (§ 133b n. F.) zur Feststellung, ob der Pflegebedarf in stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe gedeckt ist, ab.

Den beiden letzten Punkten kann wieder voll zugestimmt werden.

Leider kann dieses Papier nicht voll zur Verfügung gestellt werden, da es (noch) nicht öffentlich herunter zu laden ist.

Zum „Grundlagenpapier“ selbst (BABdW-Information Nr. 05/2012, dort (15)) finden Sie ausführliche Informationen in der LVEB-Info Nr. 35 auf den Seiten 15 bis 19 (s. u.)

Hinweis: Zur Bundesarbeitsgemeinschaft Freie Wohlfahrtspflege e. V. gehören die Arbeiterwohlfahrt, die Caritas, der Paritätische Wohlfahrtsverband, das Rote Kreuz, die Diakonie und die Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland.

Artikel 14 und 17 der BRK der UN im Hinblick auf die Psychiatrie

Am 10. Oktober 2012 hat die Diakonie das Papier „Freiheit, Sicherheit und Schutz der Unversehrtheit der Person – Konsequenzen der Artikel 14 und 17 der UN-Behindertenrechtskonvention für die Psychiatrie“ veröffentlicht. Der Untertitel lautet: „Politische Forderungen und notwendige gesetzgeberische Änderungen aus Sicht der Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband“ (8). Auf 11 Seiten finden sich z. T. beachtenswerte Gedanken, die nicht immer für alle selbstverständlich sind.

Gesundheitsversorgung für Menschen mit Beeinträchtigung

Auch der BeB denkt schon an die kommende Bundestagswahl. Schon am 10. September 2012 hat er „Gesundheitspolitische Positionen in Vorbereitung auf die Bundestagswahlen 2013“ (9) veröffentlicht. Nach einer kurzen Beschreibung von Ausgangslage und Voraussetzungen werden in 14 Punkten Forderungen zusammengestellt. Es geht z. B. um

- ✓ Verbindliche Wirkung der Gesetze
- ✓ Förderung der mobilen Rehabilitation
- ✓ Auskömmliche Finanzierung des Mehraufwands der Versorgung

- ✓ Qualifizierte Krankenhausbehandlung behinderter Patienten
- ✓ Medizinische Zentren für Erwachsene mit Behinderung

BRK-Allianz

Einreichung des Parallelberichts zum Staatenbericht der Bundesregierung Allianz der deutschen Nichtregierungsorganisationen zur UN-Behindertenrechtskonvention

In den „Vorbemerkungen zur Einreichung“ gibt es Auskunft über die Allianz und den Adressaten des Parallelberichts.

„Die BRK-ALLIANZ wurde im Januar 2012 gegründet, um die Staatenberichtsprüfung für Deutschland zur UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) zu begleiten und einen Parallelbericht zu verfassen. In dieser Allianz haben sich insgesamt 78 Organisationen zusammengeschlossen, die im Wesentlichen das Spektrum der behindertenpolitisch arbeitenden Verbände in Deutschland repräsentieren. Sie kommen vor allem aus dem Bereich der Selbstvertretungsverbände behinderter Menschen, der Behindertenselbsthilfe und der Sozialverbände. Ebenso sind die Wohlfahrtsverbände, die Fachverbände der Behindertenhilfe und der Psychiatrie vertreten. Ferner arbeiten Berufs- und Fachverbände aus dem Bereich der allgemeinen Schule sowie Elternverbände und Gewerkschaften mit.

.....

Die BRK-ALLIANZ reicht diesen gemeinsamen Bericht zur Umsetzung der UN-BRK beim Büro des Hochkommissariats für Menschenrechte zur Situation der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen in der Bundesrepublik Deutschland ein, damit dieser im UPR-Verfahren in der 16. Sitzung im Mai 2013 zur Sprache kommt.

In diesem Bericht ([10](#)) wird zunächst zu grundsätzlichen Fragen Stellung bezogen, sodann in der Reihenfolge der Artikel der UN-Konvention Kritik am Bericht der Bundesregierung formuliert, die eigene Sicht der Dinge dargestellt und jeweils eine oder mehrere Empfehlungen ausgesprochen.

Es würde den Rahmen dieser Informationen sprengen, alles darstellen und kommentieren zu wollen. Es ist aber auch sicherlich nicht notwendig, denn der Bericht ist in einer gut verständlichen Sprache verfasst und durch die Gliederung in der Reihenfolge der BRK-Artikel auch leicht vergleichbar. Unter ([11](#)) finden Sie dazu noch einmal den Text der Konvention in der offiziellen Übersetzung, unter ([12](#)) den der Schattenübersetzung. Außerdem steht unter ([13](#)) der Staatenbericht der Bundesregierung zum Vergleich zur Verfügung.

Pflegeleistungen und Leistungen der Eingliederungshilfe

Durch das Pflegeeneuausrichtungsgesetz wurden Leistungen in den Pflegestufen 0, 1 und 2 verbessert. Prompt kommen Träger der Eingliederungshilfe auf die Idee, dass ja dafür die eigene Kasse auf Kosten der Menschen mit Beeinträchtigung entsprechend entlastet werden könnte. Frau Ulla Schmidt (MdB und Vors. der Lebenshilfe) hat am 07. Januar 2013 eine Antwort auf ihre Anfrage an die Bundesregierung erhalten, die klarstellt, dass beide Leistungen nebeneinander gewährt werden. Zitat:

„§ 13 Absatz 3 Satz 3 SGB XI bestimmt, dass die Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem XGB XII, dem BVG und dem SGB VIII unberührt bleiben und dass die Leistungen der Eingliederungshilfe nicht nachrangig gegenüber den Leistungen der Pflegeversicherung sind. Wegen ihrer unterschiedlichen Zielsetzung sind beide Leistungen nebeneinander zu gewähren.“

Sollten Sie also ein Schreiben Ihres Sozialhilfeträgers mit der Aufforderung erhalten, zunächst einen

Antrag bei der Pflegeversicherung zu stellen, wehren Sie sich, legen Widerspruch ein oder klagen. Eingliederungshilfe und Pflegegeld dürfen nicht gegeneinander aufgerechnet werden!

Und noch einmal: Befreiung vom Rundfunkbeitrag (Stand: 31. Januar 2013)

Bereits in den BABdW-Infos 3/2012 und 5/2012 war auf die Neuregelung hingewiesen worden, dass zukünftig auch behinderte Menschen grundsätzlich – ausgenommen einzelne Sonderregelungen – zur Zahlung des Rundfunkbeitrags verpflichtet sind. Stationär untergebrachte beeinträchtigte Menschen erhalten aber, wohl nur von wenigen Ausnahmen abgesehen, Sozialhilfe und sind deshalb von Beiträgen ausgenommen. Sie hätten das aber mit großem bürokratischen Aufwand erst individuell beantragen müssen.

Inzwischen ist endlich klar:

„Bewohner von Alten- und Pflegeheimen sowie Behinderteneinrichtungen, die dort dauerhaft vollstationär betreut und gepflegt werden, müssen keinen Rundfunkbeitrag zahlen. Hintergrund ist, dass Pflegeeinrichtungen als Gemeinschaftsunterkünfte behandelt werden und die Zimmer dort nicht als Wohnung gelten. Deshalb fällt für die Bewohner der Zimmer, die aufgrund ihrer gesundheitlichen Einschränkungen nachhaltig betreut werden müssen, kein Rundfunkbeitrag an.“

Zitat aus "Was gilt für Bewohner von Pflegeeinrichtungen?" auf der Informationsseite der Rundfunkanstalten (ARD, ZDF und Deutschlandradio als Nachfolgeinstitution der GEZ) www.rundfunkbeitrag.de von Ende Januar 2013 (14). Weiter heißt es dort:

„Sind Bewohnerinnen und Bewohner aktuell für den Rundfunkbeitrag angemeldet (BABdW: das sind wohl auch alle bisher z.B. wegen des Kennzeichens RF im Behindertenausweis befreiten Personen), können sie sich beim Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio abmelden. Sie brauchen keinen Befreiungsantrag zu stellen. Bewohner, Angehörige oder Betreuer müssen das Formular zur Abmeldung für Bewohner von Pflegeheimen oder Behinderteneinrichtungen nutzen (PDF herunterladen, 15). Auf dem Formular muss zudem die Pflegeeinrichtung die erforderlichen Angaben bestätigen. Dies gilt auch für Bewohner, die von einer Wohnung in eine Pflegeeinrichtung umziehen.

Die Abmeldung senden Sie bitte an ARD ZDF Deutschlandradio, Beitragsservice, 50656 Köln oder per Fax an 018 59995 0105 (6,5 Cent/Min. aus dem dt. Festnetz, abweichende Preise für Mobilfunk).“

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass Altenpflegeheime sowie Einrichtungen für Menschen mit Behinderung in Abstimmung mit ihren Bewohnern diese gesammelt abmelden. (BABdW: gegenüber dem zuvor beschriebenen, immer noch reichlich aufwendigen Verfahren eine sehr begrüßenswerte Vereinfachung! - Unterstreichung BABdW)

Bitte klären Sie als Betroffener, Angehöriger bzw. rechtlicher Betreuer zur Sicherheit mit Ihrer Einrichtung, ob dort dieses Verfahren angewandt wird - insbesondere falls Sie trotzdem von den Rundfunkanstalten angeschrieben werden sollten.

Bei „normalen“ Altenheimen ist die Regelung differenzierter, sie ist aber in der o. a. Information der Rundfunkanstalten beschrieben.

Beeinträchtigte Menschen im sogenannten "ambulanten Wohnen", d. h. wenn sie selbst einen Mietvertrag für ihre Wohnung abgeschlossen haben, gelten nicht als "stationär " untergebracht. Sie müssen gegebenenfalls selbst einen Antrag auf Befreiung oder Reduzierung des Rundfunkbeitrags stellen.

Hier kann man nur ein Loblied auf die Bezwinger des heiligen St. Bürokratius singen!

Deutsche Digitale Bibliothek

Im Dezember 2012 wurde die Deutsche Digitale Bibliothek eröffnet. Es ist eine gemeinsame Einrichtung zahlreicher Kultur- und Wissenschaftseinrichtungen in Deutschland. Sie finden dort frei zugängliche Bücher, Bilder, Filme, Noten und Musikstücke unter www.deutsche-digitale-bibliothek.de.

Festbeträge bei Hilfsmitteln

Es liegt ja fast in der Natur der Sache, dass auch Hilfsmittel mit der Zeit weiterentwickelt werden, und deshalb der Preis außer durch „normale“ Erhöhungen zusätzlich ansteigt. Auch hier lässt sich trefflich sparen, wenn und weil die Festbeträge (Pauschalen) nicht angehoben werden oder die Leistungserbringer einfach die Notwendigkeit von qualitativ hochwertigeren Hilfen nicht einsehen. So musste wieder ein Gericht entscheiden. Diesmal geht es um das Urteil Az.: S 5 KR 97/08 des Sozialgerichtes Detmold (16). In diesem Fall handelte es sich um Hörgeräte, aber das Problem tritt ja auch in anderen Bereichen auf. Die Gerichtsentscheidung, dass Festbeträge nicht faktisch dazu führen dürfen, dass der Anspruch des beeinträchtigten Menschen gekürzt wird, ist uneingeschränkt zu begrüßen.

Überleitung der Grundrente bei einem Impfschaden

Darf ein Sozialhilfeträger die Grundrente, die aufgrund eines frühkindlichen Impfschadens gezahlt wird, als einzusetzendes Einkommen auf sich überleiten, wenn der Empfänger in eine Wohneinrichtung zieht und Eingliederungshilfe beantragt? Nach § 82 SGB XII darf er das nicht. Wie sieht aber die Rechtslage aus, für den Fall, dass der Empfänger dieser Grundrente für den Bedarf X anspart und den Schonbetrag von 2600.- € überschreitet? Hierzu hat das Bundesverwaltungsgericht am 27.05.2010 durch sein Urteil (Az.: 5 C 7.09) entschieden (17), dass dies eine unzulässige Härte (§ 90 Abs. 3 SGB XII) sein würde. Der über 2600.- € hinausgehende Betrag darf also in diesem Fall vom Sozialhilfeträger nicht eingefordert werden.

Pflegeneuausrichtungsgesetz

Zum 01. Januar dieses Jahres ist das Pflegeneuausrichtungsgesetz (18) in Kraft getreten. Zwei wichtige Änderungen des SGB XI sollen hier vorgestellt werden:

1. Der § 43a wurde dahingehend geändert, dass nun eindeutig klargestellt ist, dass die Pflegekassen wieder den vollen anteiligen Betrag bei häuslicher Pflege bezahlen müssen. Das ist je Tag an dem der oder die zu Pflegenden z. B. bei den Eltern zu Hause und nicht in der Wohneinrichtung ist, der 30. Teil des monatlichen Pflegegeldbetrages. In § 43a SGB XI ist durch folgenden Satz diese Verbesserung garantiert:

„Pflegebedürftige in vollstationären Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen haben Anspruch auf ungekürztes Pflegegeld anteilig für die Tage, an denen sie sich in häuslicher Pflege befinden.“

2. Die zweite Änderung betrifft die Kurzzeitpflege in Einrichtungen der Behindertenhilfe. Bisher konnten Pflegebedürftige nur bis zur Volljährigkeit diese Möglichkeit in Anspruch nehmen. Nach § 42 Abs. 3 Satz 1 SGB XI ist das jetzt bis zum vollendeten 25. Lebensjahr möglich.

Dass sich der sogenannte „Pflege-Bahr“ und die „Riester-Rente“ aus verschiedenen Gründen nicht lohnen, ist ja nichts Neues.

In der neuen Info des LVEB (s. u.) finden Sie die wesentlichen Bestimmungen dieses Gesetzes

ausführlich erklärt und kommentiert. Intensives Lesen lohnt sich!

Barrierefreiheit bei Baumaßnahmen

Es gibt die Infrastrukturbeschleunigungsprogramme 1 und 2 sowie Programme zur Städtebauförderung, für die das Bundesbauministerium unter Minister Dr. Peter Ramsauer (CSU) zuständig ist. Nach einer Mitteilung von Dr. Ilja Seifert (Linke) teilte das Ministerium am 16.01.2013 auf seine beiden Anfragen mit, dass „die Schaffung von Barrierefreiheit keine zwingende Voraussetzung für die Ausreichung der Bundesmittel“ ist. (Zwischenrufe Nr. 104, Januar 2013)

Für Menschen mit Beeinträchtigung und ihre Angehörigen ist es eigentlich selbstverständlich, dass wenigstens bei Neubauten darauf geachtet wird, dass nicht irgendwann später teuer nachgerüstet werden muss.

Kindergeld und Behinderten-Pauschbetrag

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat am 09. Februar 2012 ein Urteil gefällt (Az.: III R 53/10), das sich mit dem Anspruch auf Kindergeld bei teilstationärer Unterbringung beschäftigt, wenn gleichzeitig der Behinderten-Pauschbetrag nach § 33b Abs. 3 Einkommensteuergesetz in Anspruch genommen wird ([19](#)). Im Ergebnis wird dieser Anspruch bejaht.

Im zweiten Urteil vom gleichen Tage (Az.: III R 5/08) ging es um Kindergeld, Verletztenrente und Behinderten-Pauschbetrag ([20](#)). Auch hier wurde der Anspruch auf Kindergeld anerkannt, weil die Gesamteinkünfte des Betroffenen den damaligen Grenzbetrag von 7680.- Euro nicht überstiegen.

Zur Berechnung der Gesamteinkünfte wird u. a. unter „Entscheidungsgründe“ Punkt 17 Stellung genommen:

d) „Für die Prüfung, ob die Einkünfte und Bezüge von T den Jahresgrenzbetrag in Höhe von 7.680 EUR übersteigen, ist deshalb die Verletztenrente lediglich in Höhe von 1.904 EUR (2.394 EUR abzüglich des Behinderten-Pauschbetrags in Höhe von 310 EUR und der Kostenpauschale in Höhe von 180 EUR) als Bezug zu berücksichtigen. Damit übersteigen die Einkünfte und Bezüge von T in Höhe von nunmehr 7.440,93 EUR den Jahresgrenzbetrag nicht.“

Insgesamt gibt es in diesen Urteilen einige für Nicht-Juristen nur schwer darzustellende Passagen, deshalb ist es zu empfehlen, den Kommentar dazu im Rechtsdienst der Lebenshilfe Nr. 2/2012, Seiten 95 bis 97 zu lesen.

Hinweis: Aus rechtlichen Gründen (Urheberrecht) ist es leider nicht möglich, einfach die betreffenden Seiten aus dem Rechtsdienst der Lebenshilfe einzuscannen und hier als Anlage beizufügen.

Hinweis: In Ihrer Einkommenssteuererklärung können Sie vermutlich den Behinderten-Pauschbetrag nach § 33b geltend machen. Die ersten drei Absätze lauten:

§ 33b: Pauschbeträge für behinderte Menschen, Hinterbliebene und Pflegepersonen

(Stand: 01. Februar 2013)

(1) Wegen der Aufwendungen für die Hilfe bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens, für die Pflege sowie für einen erhöhten Wäschebedarf können behinderte Menschen unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 anstelle einer Steuerermäßigung nach § [33](#) einen Pauschbetrag nach Absatz 3 geltend machen (Behinderten-Pauschbetrag). Das Wahlrecht kann für die genannten Aufwendungen im jeweiligen Veranlagungszeitraum nur einheitlich ausgeübt werden.

(2) Die Pauschbeträge erhalten

1. behinderte Menschen, deren Grad der Behinderung auf mindestens 50 festgestellt ist;

2. behinderte Menschen, deren Grad der Behinderung auf weniger als 50, aber mindestens auf 25 festgestellt ist, wenn
- a) dem behinderten Menschen wegen seiner Behinderung nach gesetzlichen Vorschriften Renten oder andere laufende Bezüge zustehen, und zwar auch dann, wenn das Recht auf die Bezüge ruht oder der Anspruch auf die Bezüge durch Zahlung eines Kapitals abgefunden worden ist, oder
 - b) die Behinderung zu einer dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat oder auf einer typischen Berufskrankheit beruht.

(3) ¹Die Höhe des Pauschbetrags richtet sich nach dem dauernden Grad der Behinderung. ²Als Pauschbeträge werden gewährt bei einem Grad der Behinderung

von 25 und 30	310 Euro,
von 35 und 40	430 Euro,
von 45 und 50	570 Euro,
von 55 und 60	720 Euro,
von 65 und 70	890 Euro,
von 75 und 80	1.060 Euro,
von 85 und 90	1.230 Euro,
von 95 und 100	1.420 Euro.

³Für behinderte Menschen, die hilflos im Sinne des Absatzes 6 sind, und für Blinde erhöht sich der Pauschbetrag auf 3.700 Euro.

Die Übertragung des Behinderten-Pauschbetrags für ein Kind oder Enkelkind, für das Sie Anspruch auf Kindergeld oder Freibeträge für Kinder haben, können Sie auf der Anlage Kind zur Einkommenssteuer-Erklärung beantragen.

Informationen des LVEB

Die Info Nr. 35 des LVEB ist nun veröffentlicht worden ([21](#)). Sie ist auch direkt auf der Seite des LVEB unter www.lveb-nrw.de zu finden. Wie immer ist sie überaus lesenswert und informativ und sollte intensiv studiert werden.

Mustersatzung / Mustervereinbarung / Geschäftsordnung

Für Angehörigenvertretungen (AV) oder Angehörige und rechtliche Betreuer, die eine AV gründen wollen, bietet der BABdW jetzt als Arbeitshilfe Mustervorlagen ([22b](#) und [22c](#)) einschließlich einer Erläuterung ([22a](#)) an. Die Texte sind als Formulierungsvorschläge zu verstehen und bedürfen selbstverständlich der Anpassung an die jeweilige Situation vor Ort.

Zitat

„Da es nicht für alle reicht, springen die Armen ein.“

Ernst Bloch, geb. 08.07.1885 in Ludwigshafen, gest. 04.08.1977 in Tübingen, dt. Philosoph

Zitiert nach dem Einladungs-Flyer der „Soltauer Initiative“ zur Tagung am 01./02. Februar 2013

Mit freundlichen Grüßen
für den Vorstand des BABdW, K.-H. Wagener, Vorsitzender

Anlagen (Bitte beachten Sie den untenstehenden Hinweis!)

- (1) Merkblatt NRW, 1 Seite
- (2) Musterantrag Betreuerpauschale, 1 Seite
- (3) Gesetzentwurf „Stärkung der Betreuungsbehörde, 14 Seiten
- (4) Forderungen des Deutschen Behindertenrates, 10 Seiten
- (5) Humanarzneimittel - Verordnungsvorschlag der EU, 151 Seiten
- (6) Stellungnahme des DW + BeB zu (5), 3 Seiten
- (7) § 41 Arzneimittelgesetz, 2 Seiten
- (8) Diakoniepapier Psychiatrie, 11 Seiten
- (9) Positionspapier der Diakonie, 11 Seiten
- (10) Parallelbericht der BRK-Allianz, 16 Seiten
- (11) BRK - offizielle Übersetzung, 40 Seiten
- (12) BRK - Schattenübersetzung, 39 Seiten
- (13) Staatenbericht der Bundesregierung, 79 Seiten
- (14) neue Information für Behinderte der Rundfunkanstalten (Jan. 2013), 1 Seite
- (15) neues Abmeldeformular der Rundfunkanstalten (Jan. 2013), 1 Seite
- (16) Urteil des Sozialgerichts Detmold, 8 Seiten
- (17) Urteil des Bundesverwaltungsgerichts, x Seiten
- (18) Pflogeneuausrichtungsgesetz, 19 Seiten
- (19) Urteil der BFH (Az.: III R 53/10), x Seiten
- (20) Urteil des BFH (Az.: III R 5/08), x Seiten
- (21) Information Nr. 35 des LVEB, 21 Seiten
- (22a) Mustersatzung: Erläuterung
- (22b) Mustersatzung: Vorschlag Vereinbarung Einrichtung - AB-Vertretung
- (22c) Mustersatzung: Vorschlag Geschäftsordnung AB-Vertretung

Hinweise zu den Anlagen:

Mitglieder und Gäste *ohne Internetanschluss* erhalten diese Information in Papierform per Post, solche *mit Internetanschluss* in elektronischer Form als pdf-Datei.

Um eine unnötige Belastung Ihrer elektronischen Briefkästen zu vermeiden, schicken wir die Anlagen nicht mehr als Mail-Anhang mit. Bei aktiver Internetverbindung können Sie diese durch Doppelklick auf die blau geschriebenen, unterstrichenen Anlagennummern im Text oder in der Anlagen-Liste auf Wunsch direkt als pdf-Dateien zum Lesen öffnen oder/und auf Ihrem Rechner speichern.

Leider mussten wir feststellen, dass diese sehr langen Links - trotz unserer Tests - manchmal durch den Browser nicht gefunden werden. In der Regel sollten Sie dann versuchen, die in Anführungszeichen gesetzten Titel der Beiträge (ohne die Anführungszeichen) vollständig zu kopieren und in die Suchzeile von z.B. google einzusetzen. Über die von google angebotenen Fundstellen kommen Sie dann in aller Regel schnell zu den gewünschten Dokumenten.

Auf Wunsch können wir Ihnen selbstverständlich trotzdem gerne einzelne oder alle Anlagen als Mailanhang schicken, vorausgesetzt Ihre Mailbox bietet genügend Platz für diesen dann manchmal doch recht großen Anhang.

Sitz des Bundesverbandes ist Wuppertal; Internet: www.babdw.de; E-Mail: [babdw\(at\)babdw.de](mailto:babdw(at)babdw.de)

Vorsitzender: Karl-Heinz Wagener, Am Kohlenmeiler 151, 42389 Wuppertal, Tel.: 0202/601876, E-Mail: [kawawu\(at\)web.de](mailto:kawawu(at)web.de)

Der Bundesverband ist vom Finanzamt Wuppertal-Barmen unter der Nr. 131/5948/0642 als gemeinnützig anerkannt.

Bankverbindung: Konto-Nr. 430 200 99 67 bei der Frankfurter Volksbank eG, BLZ 501 900 00